

INHALT:

Coverstory: Unspektakulärer EU-Gipfel	1
Kommentar: Erweiterungsstrategie enttäuscht	3
Dienstleistungsrichtlinie: Nationale Umsetzung steht an	4
Personennahverkehr und Beschäftigte	5
Neues vom EuGH	7
EU-Handelsstrategie: Konzerninteressen dominieren	8
EU-AKP Verhandlungen: Entwicklung bitte warten!	9
EU pusht Investitionsliberalisierung	11
AK Publikationen	12

EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Noch einmal erhalten Sie in diesem Jahr aktuelle Informationen und Analysen zur Europäischen und internationalen Politik. Eine bis vielleicht auf die teilweise Aussetzung der Verhandlungen mit der Türkei unspektakuläre finnische EU-Präsidentschaft geht demnächst zu Ende. Alles schaut schon gespannt auf das Schwergewicht Deutschland, das im ersten Halbjahr 2006 die EU-Politik im Rahmen seiner Präsidentschaft maßgeblich prägen wird, berichtet Norbert Templ in der Coverstory. Dass die Frage Erweiterung oder Vertiefung mit der neuen EU-Erweiterungsstrategie nach wie vor nicht zufrieden stellend gelöst ist, lesen Sie im Kommentar von Elisabeth Beer. Daneben widmen wir uns der Personennahverkehrsliberalisierung und der EU-Handelspolitik. Viel Spaß beim Lesen, erholsame Feiertage und ein erfolgreiches Jahr 2007 wünscht

Ihr Redaktionsteam ♦

DEZEMBERGIPFEL BEENDET UNSPEKTAKULÄRE EU-PRÄSIDENTSCHAFT FINNLANDS

Mit dem EU-Gipfel in Brüssel geht eine weitgehend unspektakuläre zweite finnische EU-Präsidentschaft zu Ende. Im Mittelpunkt der Gespräche der Staats- und Regierungschefs standen Fragen der Erweiterung, der Migration und Energie, sowie außenpolitische Themen. Die Erwartungen in die deutsche Doppelpräsidentschaft sind hoch – am 1.1.2007 übernimmt Deutschland den Vorsitz in der EU und in der Gruppe der führenden Industrienationen (G8).

Von Norbert Templ, AK Wien (norbert.templ@akwien.at)

Mehr Realismus in der Erweiterungsdebatte

Wenige Tage vor dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens am 1.1.2007 (fünfte Erweiterungsrunde) hat sich der Europäische Rat auf einen neuen Erweiterungskonsens geeinigt. Erneut wird die Erweiterung als europäische Erfolgsgeschichte bezeichnet, aber zukünftig muss das Tempo der Erweiterung die Aufnahmefähigkeit der EU berücksichtigen. Die EU – so Kommissionspräsident Barroso – müsse darauf achten, dass sie durch Erweiterungen „nicht geschwächt, sondern gestärkt wird“. Im Klartext lässt dieser Konsens auf mehr Realismus in der Frage zukünftiger Erweiterungen hoffen. Bestehende Verpflichtungen und auch die Beitrittsoption gegenüber den Westbalkanstaaten werden ernst genommen, aber einen „Garantieschein“ (Angela Merkel) gibt es nicht mehr. Neben strikteren Prüfungen soll auch das Beitrittsdatum nicht mehr von vornherein genannt werden. Die vom Außenministerrat beschlossene Aussetzung von acht der 35 Verhandlungskapitel mit der Türkei wurde bestätigt.

Zu kritisieren ist, dass ein klares Konzept zur Aufnahmefähigkeit der Union nach wie vor fehlt. Eine Verknüpfung der Erweiterungsdebatte mit institutionellen Reformen in der

EU allein wäre sicherlich nicht ausreichend. Aus AK-Sicht sollten künftige Erweiterungen von sozialen Fortschritten in der EU – gemessen an der Verringerung des Wohlstandsgefälles und des Rückgangs der Armuts- und Arbeitslosenquoten – abhängig gemacht werden (siehe auch Beitrag von Elisabeth Beer).

Migrationspolitik und Arbeitsmarkt

Die Gestaltung der Herausforderungen und Chancen der Migration zum Nutzen aller wird vom Europäischen Rat als eine der „wichtigsten Prioritäten am Beginn des 21. Jahrhunderts“ bezeichnet. Er fordert - unter voller Berücksichtigung nationaler Kompetenzen – die Entwicklung einer gut durchdachten Migrationspolitik, die den Mitgliedstaaten helfen soll, den bestehenden und künftigen Bedarf an Arbeitskräften zu decken und zugleich einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung aller Länder zu Lasten.

Tatsache ist, dass die Ausarbeitung einer Europäischen Migrationspolitik an Tempo gewinnt und mit der Verknüpfung Migration-Arbeitsmarkt Bereiche berührt, die aus ArbeitnehmerInnen-sicht, aber auch im Hinblick auf eine erfolgreiche Integrationspolitik heikel sind. Bis Juni 2007 soll die Kommission ausführliche Vorschläge darüber vorlegen, wie die legale Mig-

ration zwischen der EU und Drittländern besser organisiert werden kann.

Die Kommission plädiert in diesem Kontext ua für die Möglichkeit einer „zirkulären Migration“ und versteht darunter ein europaweites Saisoniermodell, dass es BürgerInnen aus Drittstaaten erlaubt, vorübergehend in der EU zu arbeiten. Im Grunde handelt es sich dabei um Gastarbeiter auf Zeit mit Rückkehrverpflichtung. Der Europäische Rat fordert nunmehr die Mitgliedstaaten dazu auf, nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie die zirkuläre und temporäre Migration erleichtert werden kann (gegenüber dem Entwurf der Schlussfolgerungen wurde diese Passage allerdings etwas abgeschwächt – zuvor ging es bereits um „Förderung“).

Die AK spricht sich gegen das Modell einer vorübergehenden Arbeitsmigration aus, die davon ausgeht, dass die Menschen nach getaner Arbeit die EU wieder verlassen. Diese Ansicht hat sich in Österreich und anderen Staaten in den letzten 40 Jahren nicht bestätigt. Gleichzeitig wurden gerade im Vertrauen auf die Saisonierregelung die notwendigen Investitionen in die Integrationspolitik vernachlässigt (Wohnen, Arbeitsmarkt, Bildung). Die AK tritt dafür ein, Menschen aus Drittstaaten, die in der EU einen legalen Arbeitsplatz antreten, auch eine dauerhafte Integrationsperspektive zu öffnen

Energie und Klimawandel bleiben Top-Themen

Nach dem Frühjahrsgipfel im März 2006 und dem informellen Gipfel im Oktober 2006 befassten sich die Staats- und Regierungschefs erneut mit der Entwicklung einer Europäischen Energiepolitik und unterstrichen einmal mehr deren Bedeutung für die Zukunft der Union. Beim Thema Energie treffen mehrere Faktoren zusammen: die anhaltend

schwierige Situation auf dem Öl- und Gasmarkt, die zunehmende Importabhängigkeit (bis zu 70 % im Jahr 2030!), die Folgen des Klimawandels etc. Der Europäische Rat will durch verschiedene Maßnahmen die Energieversorgungssicherheit gewährleisten (verbesserte Zusammenarbeit mit den größten Produzenten,- Transit- und Konsumentenländern, Realisierung eines Energiebinnenmarktes, Erschließung einheimischer Energiequellen - einschließlich erneuerbarer Energien -, sowie neuer Energietechnologien, Einrichtung eines Netzwerks von Energiekorrespondenten im Sinne eines Frühwarnsystems zur Vermeidung von Energieengpässen usw). Gleichzeitig werden Energieeffizienz und Energieeinsparung als wichtige Pfeiler der gemeinsamen Energiepolitik hervorgehoben. Große Bedeutung kommt dem Aktionsplan Energiepolitik zu, den der Europäische Rat am kommenden Frühjahrsgipfel beschließen wird.

Beim Thema Klimawandel verweist der Europäische Rat auf die neuesten Studien zu den möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Diese würden zeigen, dass „der Verzicht auf Maßnahmen bei weitem höhere Kosten für die Weltwirtschaft verursachen würde als das Ergreifen von Maßnahmen“. Auch hier verweist er auf die Bedeutung des kommenden Frühjahrsgipfels unter deutscher Präsidentschaft.

Aus Sicht der AK ist bei Energiefragen immer auch der Grundsatz der sozialen Ausgewogenheit mit zu berücksichtigen – sowohl im Hinblick auf die langfristige Energieversorgung zu erschwinglichen Preisen als auch im Zusammenhang mit der Liberalisierung im Energiebinnenmarkt. Diese war bisher vielfach mit negativen Auswirkungen für die KonsumentenInnen und die Beschäftigten in der Energiewirtschaft verbunden. Der Einsatz erneuerbarer Energie-

quellen ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings müssen dabei Effizienzkriterien berücksichtigt werden. So belegen Studien, dass die Förderung von Biokraftstoffen der ersten Generation, wie Biodiesel oder Bioethanol, zu den teuersten CO₂-Vermeidungsstrategien zählen. Mit den gleichen finanziellen Mitteln könnte ein vielfach positiverer Umwelt- und Beschäftigungseffekt erzielt werden, wenn diese Gelder in die Förderung von Wärmedämmung und Fernwärmeausbau fließen würden.

Deutsche Präsidentschaft: große Erwartungen

In den Schlussfolgerungen finden sich wiederholt Verweise auf die deutsche Präsidentschaft während des ersten Halbjahrs 2007 (Migration, Energie, Klimawandel, EU-Verfassung usw). Deutschland hat kürzlich ein ambitioniertes EU-Präsidentschaftsprogramm mit dem Titel „Europa gelingt gemeinsam“ vorgelegt, das unter der Überschrift „Gestaltung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zukunft Europas“ große Erwartungen weckt. Bis zum EU-Gipfel im Juni 2007 soll klar sein, wie es mit der EU-Verfassung, deren Substanz Deutschland retten will, weitergehen soll. In die deutsche Präsidentschaft fallen auch die Feierlichkeiten zu „50 Jahre Römer Verträge“, die sicherlich stark von Bekenntnissen zu einem sozialeren Europa geprägt sein werden. Deutschland selbst will die Debatte um das europäische Sozialmodell mit konkreten Inhalten füllen. Es sollte sich dabei an den Worten von Jean-Claude Juncker messen, der vor einigen Wochen in einem Interview meinte: „Die Europäische Union muss auch eine Sozialunion werden. Die Bundesregierung sollte die sechs Monate Ratspräsidentschaft dazu nutzen, um das Thema Sozialpolitik auf längere Sicht neu zu beleben“ (FR online, 19.11.2006). ♦

+++Kommentar+++

AUFNAHMEFÄHIGKEIT DER EU - NEUE ERWEITERUNGSSTRATEGIE ENT-TÄUSCHT!

Am 8. November 2006 verabschiedete die EU-Kommission eine neue Erweiterungsstrategie der EU, die auch einen Sonderbericht über die Integrationsfähigkeit der EU umfasst. Der Europäische Rat hatte die Kommission dazu im Juni 2006 aufgefordert. Auslösend hierfür war die europäische Diskussion im Vorfeld der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei. Zu diesem Anlass wurde das aus dem Jahr 1993 datierende sog vierte Kopenhagener Kriterium wach geküsst, das die Aufnahmefähigkeit der Europäischen Union im Sinne der Erhaltung der Stoßkraft der wirtschaftlichen und sozialen Integration betont. Ein guter Ansatz, doch Versuche dies konkret und operational zu machen, sind bislang gescheitert. Die neue Erweiterungsstrategie bildet hier keine Ausnahme.

Von Elisabeth Beer, AK Wien (elisabeth.beer@akwien.at)

Die Mitteilung der EU-Kommission

In ihrer neuen Mitteilung gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Union in der Lage sein muss, ihre eigene Entwicklung fortzusetzen und zu vertiefen und gleichzeitig ihre Erweiterungsagenda weiter zu verfolgen hat. Darüber hinaus seien institutionelle Reformen notwendig, um die Wirksamkeit der Entscheidungsfindung zu verbessern. Die Kommission verfolgt einen rein funktionalen Ansatz und sieht die Integrationsfähigkeit, nämlich ob die EU zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum neue Mitglieder aufnehmen kann oder nicht, darin gegeben, inwieweit die in den Verträgen begründeten politischen Ziele der EU aufs Spiel gesetzt werden. Um dies zu beurteilen, wird die Kommission in den wichtigen Phasen des Beitrittsprozesses Folgenabschätzungen erstellen. Die Kandidatenländer werden durch strengere Beitrittsprozesse besser auf die EU-Politiken vorbereitet. Und, um öffentliche Akzeptanz herzustellen, sind die EU-BürgerInnen auf künftige Erweiterungsrounden vorzubereiten, „damit sie besser verstehen, worum es dabei geht!“ Denn nach wie vor wird die Erweiterungsstrategie als eine der erfolgreichsten EU-Strategien gesehen.

Reaktionen: allgemeine Enttäuschung

Die europäischen Interessensvertretungen haben sehr unterschiedliche

politische Forderungen mit der Integrations- bzw Absorptionsfähigkeit der EU verbunden und artikuliert. Die AK definiert die Entwicklung der sozialen Dimension in der EU als ausschlaggebendes Kriterium der europäischen Integrationsfähigkeit. Nach Veröffentlichung des mit Spannung erwarteten Kommissionsberichts teilen sich alle Lobbyisten wohl eins, nämlich die enttäuschte Hoffnung, dass ihre Anliegen nicht in die Diskussion aufgenommen wurden!

AK-Positionierung

Die AK ist sehr unzufrieden über den Bericht der Kommission zur Integrationsfähigkeit der EU. Wir haben uns eine profunde Analyse der Auswirkungen der 4. und bevorstehenden 5. Erweiterungsrounde hinsichtlich der Zielsetzungen der EU vor dem Hintergrund des politischen Kontexts, nämlich der eingegangenen Erweiterungsverpflichtungen, erwartet. Mit der jüngsten und auch künftigen Erweiterungsrounden rücken die sog Lissabon-Ziele, die für uns für die soziale und wirtschaftliche Erneuerung der EU stehen, in weite Ferne. Neue Erweiterungsrounden dürfen den bestehenden Zielkonflikt zwischen Vertiefung und Vergrößerung der Union nicht weiter gefährden. Die Kommission hat es verabsäumt ein operatives Konzept vorzulegen. Sie lässt in ihrem Bericht offen, wie die sich konterkarierenden Strategien, nämlich Vertiefung der EU bei gleichzeitiger Fortsetzung der Erwei-

terungsagenda zueinander stehen. Hiermit ist die konkrete Umsetzung nach wie vor offen. Darüber hinaus wird zuviel Gewicht auf den Vorbereitungsstand der Kandidatenländer gelegt.

Der Europäische Rat hat bei seinem Treffen am 15./16.12 in Brüssel eine umfassende Diskussion über den „neuen EU-Konsens zur Erweiterung“ abgehalten. Teil der Debatte waren die Elemente Integrationsfähigkeit, Berücksichtigung der öffentlichen Meinung und bestehende Verpflichtungen. In der Frage, ob die Integrations- bzw Absorptionsfähigkeit der EU überhaupt operationalisiert werden soll, gehen die Positionen in der EU auseinander. Einigkeit besteht nur darin, dass die von der Kommission vorgelegten Elemente der neuen Erweiterungsstrategie in der vorliegenden unzusammenhängenden Form keine Aussage haben.

Nichtsdestotrotz gehen die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates nicht über das, was die Kommission vorgelegt hat, hinaus. Die Erweiterungsstrategie basiert auf den drei K's: Konsolidieren, Konditionalität und Kommunikation. Was freilich unter dem K wie Konsolidieren zu verstehen ist, bleibt bewusst oder aber aus Mangel an Visionen und Entscheidungswillen auch für die Zukunft offen. ♦

DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE – STARTSCHUSS FÜR DIE NATIONALE UMSETZUNG

Jetzt ist es Wirklichkeit! Am 12. Dezember 2006 wurde die Dienstleistungsrichtlinie als A-Punkt im Rat beschlossen. Nach beinahe vierjähriger intensiver Diskussion wird die Richtlinie nun von den europäischen Institutionen an die zuständigen nationalen Ministerien übergeben: Voraussichtlich bis 1. Jänner 2010 haben die Mitgliedstaaten Zeit, die Dienstleistungsrichtlinie umzusetzen und eventuell widersprechende nationale Bestimmungen abzuschaffen oder anzupassen. Auf Grund der Komplexität der Richtlinie ist die Umsetzung kein leichtes Unterfangen, schon jetzt zeichnen sich erste Fragezeichen und Knackpunkte ab. In Österreich hat – ähnlich wie in anderen Mitgliedstaaten – die Diskussion um die Umsetzung bereits begonnen.

Von Alice Wagner, AK Wien (alice.wagner@akwien.at)

Debatte im Parlament und Beschluss im Rat

Die Beschlussfassung der Dienstleistungsrichtlinie am 12. Dezember 2006 im Rat Transport, Telekommunikation und Energie unter finnischem Vorsitz als A-Punkt war nur mehr ein reiner Formalakt. Mit diesem hat der Rat das Abstimmungsergebnis des Europäischen Parlaments vom 15. November nachvollzogen und die Dienstleistungsrichtlinie somit endgültig verabschiedet.

Die Arbeiterkammer forderte, genauso wie der Europäische Gewerkschaftsbund, im Vorfeld der Abstimmung von den europäischen Abgeordneten, weiterhin bestehende Unklarheiten in der Richtlinie zu beseitigen und zum Ergebnis des Parlamentskompromiss vom Februar diesen Jahres zurückzukehren. Diese Meinung wurde in der Debatte, die der Abstimmung voranging, etwa auch vom französischen SPE-Abgeordneten Harlem Désir vorgebracht. Auch er verwies in seiner Rede auf nach wie vor bestehende kritische Punkte in der Richtlinie, etwa auf die vom EGB angeführte Kritik am neuen Grundprinzip zur Dienstleistungsfreiheit und der fehlenden Ausnahmebestimmung für die Daseinsvorsorge.

Dennoch fanden sämtliche Abänderungsanträge, die von grünen, linken und französischen sozialdemokratischen Abgeordneten eingebracht worden waren und die auf eine weitere Verbesserung der Richtlinie abgezielt hätten, keine Mehrheit. Beschlossen wurden vom Parlament lediglich jene drei Abänderungsanträge, die eine rein technische An-

passung der Dienstleistungsrichtlinie an den neuen „Komitologiebeschluss“ zum Inhalt hatten.

Einschätzung des Abstimmungsergebnisses

Anders als Harlem Désir hatte Parlamentsberichterstatteerin Evelyne Gebhardt in ihrer Rede vor der Abstimmung eine Empfehlung ausgesprochen, dem gemeinsamen Standpunkt zuzustimmen. Sie betonte, dass die vom Parlament in der Dienstleistungsrichtlinie durchgesetzten Verbesserungen zu großen Teilen vom Rat übernommen worden seien. Zwar – so Gebhardt – hätten sich durch die Arbeiten des Rates einige Unsicherheiten, so beim Arbeitsrecht und bei den sozialen Diensten, ergeben, jedoch hätten die dazu von Binnenmarktkommissar McCreevy abgegebenen Statements genügend Klarheit schaffen können. Im Prinzip sind diese „Statements“ jedoch ein schwacher Trost. Denn allein, dass ergänzende Erklärungen notwendig waren, zeigt, dass in der Dienstleistungsrichtlinie nach wie vor Unklarheiten bestanden haben, die im Gesetztext beseitigt werden hätten müssen. Im Februar hat das Parlament durch den Kompromiss ein starkes Zeichen zur Entschärfung der Richtlinie gesetzt. Bedauerlicherweise ist es letztendlich nicht bei dieser ursprünglichen Linie geblieben, sondern hat gegenüber dem Rat nachgegeben. Für die Umsetzungsphase gilt es nun die verbleibenden Auslegungsspielräume für Österreich bestmöglich zu nutzen. Zusätzlich konnte für die Entsendung von Arbeitskräften aus Nicht-EU-Staaten

und das Problem der Verwaltungsvollstreckung in der Dienstleistungsrichtlinie keine Lösung gefunden werden. Für diese grundsätzlichen Probleme wäre es nun notwendig, dass Österreich die Frist für die Umsetzung nützt, um sich auf europäischer Ebene für entsprechende Lösungen einzusetzen.

Inkrafttreten und Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie

Die endgültige Beschlussfassung der Dienstleistungsrichtlinie gilt als Startschuss für deren Umsetzung in allen Mitgliedstaaten. Laut Auskunft der Europäischen Kommission soll die Dienstleistungsrichtlinie noch im Jahr 2006 im Amtsblatt veröffentlicht werden. Artikel 44 der Richtlinie verlangt, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie in Kraftsetzen müssen und verpflichtet sie, der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mitzuteilen.

Als wahrscheinlicher Stichtag für den Ablauf der Umsetzungsfrist wurde der 1. Jänner 2010 genannt. Bis zu diesem Tag ist Österreich verpflichtet, seinen gesamten Rechtsbestand, sowohl Bundes-, als auch Landesrecht mit der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar zu machen. Rechtstechnisch gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder die Umsetzung der Richtlinie in Form eines Rahmengesetzes („Dienstleistungsrahmengesetz“), oder die Anpassung sämtlicher Bundes- und Landesmateriengesetze. Zweifellos wäre die erstgenannte Variante einfacher zu verwirklichen,

im Sinne von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Rechtsanwender ist aber der Anpassung der Materiengesetze der Vorzug zu geben.

One-Stop-Shop-Behörden

Ein erster zentraler Diskussionspunkt für die Umsetzungsphase hat sich bereits herauskristallisiert: Die Dienstleistungsrichtlinie sieht vor, dass in den Mitgliedstaaten sog. einheitliche Ansprechpartner oder One-Stop-Shop-Behörden eingerichtet werden müssen, bei denen Dienstleister die Möglichkeit haben, sämtliche Genehmigungen, Erklärungen und Anmeldungen für die Aufnahme und Ausübung der Dienstleistungstätigkeiten abzuwickeln. Wo diese One-Stop-Shop-Behörden eingerichtet werden sollen, ob auf Bundes- oder auf Landesebene, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung oder bei den zuständigen Kammern, ist der Richtlinie nicht zu entnehmen. Dies wird demnach im Rahmen der nationalen Umsetzung zu entscheiden sein und muss in den nächsten Monaten diskutiert werden. Damit zusammenhängend muss auch geklärt werden, wie weit reichend die Befugnisse dieser One-Stop-Shop-Behörden sein sollen. Geht es nur darum, dass für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten eine erste Anlaufstelle geschaffen

wird, bei welcher sie sämtliche Informationen, die in Österreich für die „Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten“ gelten, erhalten und dürfen die Unternehmen dann an die jeweils zuständigen Behörden innerhalb Österreichs weiterverwiesen werden? Oder müssen tatsächlich sämtliche Genehmigungen über die One-Stop-Shop-Behörden abgewickelt werden? Hier ist auch fraglich, wie weit der Begriff „Genehmigung für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten“ zu verstehen ist. Geht es „nur“ um die Gewerbeberechtigung, oder auch zB um die Anmeldung beim Finanzamt, die Eintragung ins Firmenbuch, die Erteilung einer Baugenehmigung oder sogar um die Formalitäten zur Einstellung von ArbeitnehmerInnen?

Kontrolle und Information

In diesem Zusammenhang ist von ganz grundsätzlicher Bedeutung, dass die One-Stop-Shop-Behörden auch ordnungspolitische Aufgaben im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Unternehmenstätigkeiten wahrnehmen. So hat die Arbeiterkammer im Zusammenhang mit der Diskussion über die Dienstleistungsrichtlinie immer wieder auf das Kontroll- und Rechtsdurchsetzungsproblem hingewiesen. Eine Aufgabe, die den einheitlichen Ansprechpart-

nern übertragen werden sollte, wäre auch die systematische Erfassung von Problemfeldern und ein Monitoring der Entwicklungen. Um verbesserte Kontrollmöglichkeiten zu schaffen, wäre eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden bzw -organen und mit ausländischen Behörden anzustreben. Diesbezüglich wird es auch notwendig sein, Informationen und Daten, die bei den One-Stop-Shop-Behörden erhoben werden, auch für andere betroffene Behörden, insbesondere Kontrollbehörden, nutzbar zu machen. Ein weiterer Aspekt ist von Bedeutung: Nicht nur Unternehmen, sondern auch für Dienstleistungsempfänger ist es von grundsätzlicher Bedeutung, Informationen darüber zu erhalten, welche Anforderungen ein in Österreich oder in anderen EU Staaten niedergelassener Anbieter einhalten muss. Bei der Einrichtung der One-Stop-Shop-Behörden sollte daher auf jeden Fall berücksichtigt werden, dass auch VerbraucherInnen ein leichter Informationszugang ermöglicht wird. Auch sollte ein einfacher Kontakt zu anderen One-Stop-Shop-Behörden in Europa hergestellt werden können, da für VerbraucherInnen etwa aufgrund von Sprachbarrieren ein direkter Kontaktversuch oft schwer möglich sein kann. ♦

LIBERALISIERUNG DES PERSONENNAHVERKEHR – NEGATIVE AUSWIRKUNGEN AUF BESCHÄFTIGTE UND VERBRAUCHER?

Das Europäische Parlament beschäftigt sich ab kommenden Jänner mit der Frage, welche dienstrechtlichen Änderungen Bedienstete im Falle der Privatisierung ihrer Verkehrsbetriebe oder einzelner Bus-, U-Bahn- und Straßenbahnrouen zu erwarten haben.

Von Frank Ey, AK Büro Brüssel (frank.ey@akeu.at)

Ausgangslage

In der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verordnung über Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vom Juli 2005 können Bus-, Straßenbahn- oder U-Bahnlinien im Personennahverkehr sowohl von der öffentlichen Hand als auch von Privatunternehmen betrieben werden. Keine Ge-

danken hat sich die Kommission dabei aber über die Beschäftigten der Verkehrsbetriebe im Falle einer Ausschreibung gemacht. So ist zu befürchten, dass die Bediensteten beim Übergang eines Verkehrsbetriebs oder einer Route an einen privaten Betreiber nicht übernommen werden und die bestehenden Dienstverträge somit obsolet wer-

den. Neue Verträge beinhalten oft ein deutlich schlechteres Gehalt. Regelungen zur Aus- und Fortbildung der ArbeitnehmerInnen oder soziale Nebenleistungen wird man im Vertragstext vergeblich suchen. Ebenso außer Acht gelassen hat die Kommission, welche Qualitätsstandards bei der Erbringung der Dienstleistung gelten sollen. Der Einsatz

älterer Busgarnituren mit geringerem Komfort ist somit beispielsweise genauso möglich, wie eine verringerte Anzahl von Intervallen auf einzelnen Fahrtrouten.

Verschlechterungen für Beschäftigte nachgewiesen

Eine von der Wiener Forschungsgesellschaft FORBA erstellte Studie im Auftrag der AK-Wien zeigt die Folgen von schlecht geregelten Ausschreibungen:

In Schweden führte die Liberalisierung im Personennahverkehr Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre zu einer Intensivierung der Arbeitszeiten, die den Bediensteten kaum mehr Zeit gab, um die Toiletten aufzusuchen. Erst ein Streik führte zu einer neuen diesbezüglichen Regelung. Teilweise werden BusfahrerInnen auf „Tagelöhner“-Basis beschäftigt, zB haben diese Beschäftigten keinen Anspruch auf Krankengeld. Die Ausbildungszeiten werden verkürzt und junge Fahrer werden bereits kurz nach dem Erwerb der Fahrlizenz auf allen Routen eingesetzt. Früher durchliefen die MitarbeiterInnen noch weitere Ausbildungen im Unternehmen und wurden zuerst auf einfachen Strecken eingesetzt. Erfahrung und Sicherheit beim Chauffieren der Busse fehlen diesen Bediensteten daher oft.

Großbritannien hat bereits in den 70er Jahren mit der Liberalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs begonnen. Hier zeigt sich eine deutliche Verschlechterung sowohl der Arbeitsbedingungen als auch beim eingesetzten Fahrmaterial. Die Arbeitszeiten wurden intensiviert, was unter anderem durch eine Kürzung bzw. Abschaffung der Bezahlung für Steh- und Wendezeiten und Pausen erreicht wurde. Die Arbeitszeiten liegen in Extremfällen bei bis zu 16 Stunden, eine erste Pause ist erst nach 5:30 Stunden möglich. Die Bezahlung eines Busfahrers in London lag Ende der 90er Jahre bei 17.000 Pfund während Londoner ArbeitnehmerInnen im Durchschnitt 39.200 Pfund erhielten. Der daraus resultierende Mangel an ausgebildeten Lenkern ist daher nur logisch.

Neuer Vorschlag ermöglicht Inhouse-Betrieb

Immerhin hat sich der neue Kommissionstext vom Juli 2005 gegenüber dem ersten Vorschlag über die zukünftige Gestaltung des Personennahverkehrs aus dem Jahr 2000 deutlich verbessert. Ursprünglich war noch eine generelle Ausschreibungspflicht für den gesamten öffentlichen Personennahverkehr vorgesehen. Der damalige Protest der ArbeitnehmerInnenvertretungen, die ebenso gegenteilige Meinung des Europäischen Parlaments zum Gesetzesvorhaben und die Uneinigkeit darüber im Rat veranlassten die Kommission, ihren Vorschlag noch einmal zu überdenken. Der neue Kommissionstext vom Juli 2005 sieht nun auch die Möglichkeit des so genannten „Inhouse“-Betriebs vor - die Behörde kann somit die Personenverkehrsdienste nach wie vor auch selbst erbringen. Nach wie vor nicht berücksichtigt wurden ArbeitnehmerInnen- und VerbraucherInnenanliegen im Falle einer Ausschreibung.

Der Rat konnte sich Mitte 2006 auf einen Gemeinsamen Standpunkt zu dem neuen Kommissionstext verständigen und hat bei den Schlüsselforderungen der Bundesarbeitskammer und der Gewerkschaften einige Änderungen vorgenommen: Sozial- und Qualitätskriterien können nun bei einer Ausschreibung Vertragsbestandteil sein, müssen es aber nicht. Aus Sicht der ArbeitnehmerInnen- und KonsumentInnenvertreter können aber nur verpflichtende Sozial- und Qualitätsstandards gleich bleibende Beschäftigungsbedingungen beziehungsweise einen gleich bleibenden Fahrkomfort gewährleisten.

Ebenfalls noch besser geregelt werden muss die Bestimmung, dass ein Inhouse-Betrieb nach der Personennahverkehrsordnung nur möglich ist, wenn der Vertrag die Form einer Dienstleistungskonzession annimmt. Der Betreiber muss in diesem Fall das volle wirtschaftliche Risiko übernehmen. Wenn die Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf nicht ausreichen, kann die Behörde dann keine Zahlung über die vertraglich vereinbarte Kompensation leisten. In letzter Konsequenz könnte dieser Pas-

sus zu Preiserhöhung bei den Tickets und/oder Kürzungen bei den Beschäftigten beziehungsweise bei Investitionen beim Fahrmaterial bedeuten. Ein besserer Text im Sinne der KonsumentInnen und Beschäftigten ist hier ebenfalls dringend geboten.

Parlamentarische Behandlung im EP unter schwierigen Vorzeichen

Das Europäische Parlament wird sich ab Jänner 2007 mit dem Gemeinsamen Standpunkt zur Personennahverkehrs-Verordnung befassen. In 1. Lesung im Jahr 2001 forderte das Europäische Parlament bereits verbindliche Sozial- und Qualitätskriterien. Für die InteressenvertreterInnen wird es in der 2. Lesung dennoch schwerer ihre Forderungen durchzusetzen, weil nach den letzten EU-Wahlen bedeutend mehr wirtschaftsnahe MandatarInnen im Europäischen Parlament vertreten sind. Weiters ist eine qualifizierte Mehrheit für Änderungen des Verordnungstextes notwendig. Diese Mehrheit wird erreicht, wenn dem Antrag 367 Abgeordnete zustimmen. Da meistens nicht mehr als 600 der insgesamt 732 Abgeordneten zu den Abstimmungen anwesend sind, ist also in etwa eine 2/3 – Mehrheit der MandatarInnen notwendig.

Die Österreichische Bundesarbeitskammer lädt anlässlich der 2. Lesung im Europäischen Parlament die EU-Abgeordneten aus dem Verkehrsausschuss am 24. Jänner 2007 zu einer Diskussion mit VertreterInnen der Bundesarbeitskammer, der Europäischen TransportarbeiterInnenföderation, der öffentlichen Europäischen Unternehmen, der Stadt Wien und den Münchner Verkehrsbetrieben ein, um gemeinsam auf die Schwachpunkte des Verordnungstextes aufmerksam zu machen.

Spätestens im April 2007 wird das Europäische Parlament seinen Beschluss zum Personennahverkehr verabschiedet haben. Dann wird sich entscheiden, ob weitere Verhandlungen zwischen den Abgeordneten und dem Rat nötig sind. Bei einer raschen Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament könnte die Verordnung noch im Jahr 2007 in Kraft treten. ♦

+++Neues vom EuGH+++

FREIHEIT FÜR GIPSKARTONPLATTENSPACHTLER ?

Wieder einmal stellt die Europäische Kommission die österreichischen Bestimmungen zur Vermeidung illegaler Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten in Frage. Wohl beflügelt durch ihren kürzlich erfolgten Prozesssieg betreffend die Gemeinschaftswidrigkeit der Bestimmungen zur EU-Entsendebestätigung zieht sie nun gegen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) zur Unterbindung sog „Scheinselbständigkeit“ zu Felde. Im betreffenden Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission am 13.12.2006 beschlossen, den Gerichtshof anzurufen.

Von Valentin Wedl, AK Wien (valentin.wedl@akwien.at)

Ausgangslage: Missbrauch der Niederlassungsfreiheit

Bekanntlich ist derzeit die Arbeitnehmerfreizügigkeit gegenüber BürgerInnen aus den acht neuen osteuropäischen Mitgliedsländern nach Maßgabe eines siebenjährigen Übergangsarrangements noch nicht verwirklicht. Sehr wohl ist es den Staatsangehörigen dieser Länder jedoch gestattet, in Österreich selbständig erwerbstätig zu sein – oder ausgedrückt in der Sprache des Gemeinschaftsrechts: von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen. Um Missbräuche insbesondere im Sinne des Arbeitnehmerschutzes sowie des lautereren Wettbewerbs zu verhindern, ist es daher erforderlich, jene Erscheinungsformen wirtschaftlicher Tätigkeiten zu bekämpfen, die sich vordergründig als selbständige Erwerbstätigkeit gerieren, hintergründig jedoch pure Arbeitnehmertätigkeit sind (sog „Scheinselbständigkeit“). Mangels entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Kontrollregeln ist es daher die Aufgabe des österreichischen Gesetzgebers, adäquate Kontrollbestimmungen einzuführen. Dem ist die Republik durch die Verankerung bestimmter Abgrenzungskriterien zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs 4 AuslBG nachgekommen. Diese Bestimmung sagt nichts Anderes, als dass bei der entsprechenden Einstufung einer Erwerbstätigkeit der „wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend“ ist: Zudem wird der klassische Missbrauchsfall einer Gesellschaftsbeteiligung ohne wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung und bei gleichzeitiger Erbringung von Tätigkeiten, die typischer Weise in einem Arbeitsverhältnis erbracht werden (sog „Arbeitsgesellschafter“), im Gesetz als Beispiel einer zu vermutenden „Scheinselbständigkeit“ angeführt.

EU-Kommission: Freie Fahrt fürs Scheinunternehmertum?

In einigen wenigen Fällen mag dies zu gewissen Unannehmlichkeiten führen, etwa dann wenn einem Eintragungsantrag einer Gesellschaft mit vier Eigentümern das Firmenbuchgericht mit Argwohn begegnet. Tatsächlich stützt sich die Europäische Kommission auf diesen Ausreißerfall, um ihr Vorgehen zu rechtfertigen (vgl Aussendung der Kommission vom 13.12.2004, IP/06/1790). Laut Kommission haben die Angehörigen der neuen Mitgliedstaaten das uneingeschränkte Recht auf Unternehmensgründungen (ebendort), offenkundig unabhängig davon welche Absicht sich dahinter verbergen mag. Die Uneingeschränktheit eines Rechts verbietet daher auch den behördlichen Argwohn, selbst wenn eine Gesellschaftskonstruktion aus erwerbswirtschaftlicher Sicht noch so unorthodox erscheint. Das Motto scheint zu lauten: Hoch lebe das freie Gipskartonplattenspachtlerkollektiv!

Fazit

Auch wenn die Klagsschrift noch nicht bekannt ist – die Europäische Kommission hat ja den Schritt der Klage erst politisch beschlossen – scheint das Vorgehen der Brüsseler Behörde zu einigen bedauerlichen Schlussfolgerungen zu zwingen:

Erstens beweist die Kommission einmal mehr, dass ihr die Übergangsfristen zum Schutz des Arbeitsmarktes derart zuwider sein dürften, dass sie diese mit allen Mitteln zu beseitigen beabsichtigt; Und zwar, indem sie sie durch die Bekämpfung effektiver Kontrollmöglichkeiten zu totem Recht erklären lassen will. *Zweitens* verabsäumt es die Kommission erneut, eindeutig ausbeutungsgeneigte Rechtsbeziehungen, die sowohl das österreichische Lohnniveau als auch die Prinzipien des fairen Wettbewerbs innerhalb Österreichs untergraben, als Problem wahrzunehmen. Folglich vermag die Kommission *drittens* einmal mehr den Mitgliedstaaten lediglich auszurichten, was sie ihres Erachtens nicht zu tun hätten, und nicht, wie ihres Erachtens wirksame Kontrollmaßstäbe zur Vermeidung illegaler Beschäftigungsformen aussehen könnten. Dieser destruktive Zugang bricht sich letztlich an den primärrechtlich verankerten Übergangsfristen, zu deren Beachtung die Kommission ob ihrer hehren Rolle als Hüterin der Verträge schon den einen oder anderen Gedanken aufwenden könnte. *Viertens* stellt sich die Kommission auch in Widerspruch zur Dienstleistungsrichtlinie, die bemerkenswerter Weise das Recht der Mitgliedstaaten zur Abgrenzung von Selbständigen und Scheinselbständigen feststellt (vgl 87. Erwägungsgrund in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 24. Juli 2006).

Und im Hinblick auf den EuGH wird sich zeigen, ob seine Trennwand zur Kommission massiv oder doch wenigstens aus schimmelresistentem Gipskarton besteht. Mit seinem Urteil ist nicht vor Mitte 2008 zu rechnen. ♦

NEUE EU-HANDELSSTRATEGIE: KLARE AUSRICHTUNG AN KONZERNINTERESSEN

Die AK hat am 4. Dezember zu einer Diskussionsveranstaltung mit dem Titel „Neuausrichtung der EU-Handelspolitik – ArbeitnehmerInnen und nachhaltige Entwicklung auf verlorenem Posten?“ eingeladen. Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Standpunkte der am Podium geladenen Gäste zusammengefasst.

Von Éva Dessewffy, AK Wien (eva.dessewffy@akwien.at)

Wissenschaftler kritisiert einseitige Ausrichtung

Bei der neuen EU-Handelsstrategie, handelt es sich um eine reine Unternehmensagenda. Diese Einschätzung wurde auch durch Christoph Scherrer von der Universität Kassel bestätigt. Er qualifiziert die neue Strategie, die sich auf bilaterale Freihandelsabkommen mit Schwerpunktländern wie Brasilien, Indien, China und Russland konzentriert als Drohgebärde der Europäer. Damit wollten Kommission und die EU-Wirtschafts- und Handelsminister den multilateralen Prozess, der seit Juli dieses Jahres stockt, stimulieren. Außerdem haben die USA weit mehr bilaterale Abkommen als die EU, wodurch sich die Europäer unter Zugzwang sehen. Ob diese Schwellenländer allerdings auf die Wünsche Europas nach besserem Marktzugang bei Investitionen oder dem Öffentlichen Beschaffungswesen eingehen werden, ist freilich fraglich. Diese sog. Singapur-Themen wurden bereits vor drei Jahren von der Doha-Agenda vom Gros der Entwicklungsländer abgewählt. Schließlich wird ein Zustandekommen bilateraler Freihandelsabkommen davon abhängen, ob die EU bereit ist ihre Landwirtschaftssubventionen herunterzufahren, ihre Märkte für Agrarprodukte aus den Schwerpunktländern zu öffnen und auch den Wünschen beispielsweise Indiens bei der Personenfreizügigkeit nachzugeben. Für besonders bedenklich hält Christoph Scherrer die Verschränkung der Außenhandelsstrategie mit der von Konzernen erwünschten Binnenmarktliberalisierung. Das lässt den zunehmenden Verzicht auf Sozial- und Ökostandards in der EU befürchten. VerliererInnen unter den europäischen Ar-

beitnehmerInnen müssten sich dagegen mit billiger Bestechung abfinden.

Wirtschaftsministerium: Liberalisierungsagenda unterstützen

Gabriela Habermayer (Bundesministerium für Wirtschaft- und Arbeit) hielt die Kritik in Bezug auf die neuerlichen Vorstöße der EU bei Investitionen und den öffentlichen Beschaffungsmärkten für wenig sinnvoll. Das BWA unterstützt die von der Kommission vorgeschlagene Strategie, weil es auf diesen Wachstumsmärkten enorme Chancen für europäische Firmen gebe, die bisher nicht ausgenutzt werden konnten. Zwar sei die WTO die beste Option für alle Mitglieder, dennoch könnten darüber hinaus noch Potenziale ausgeschöpft werden. Aber auch sie ließ Zweifel am Erfolg dieser Strategie durchblicken, wenn den Wunschpartnern nicht auch interessante Angebote seitens der EU gemacht werden. Das Wirtschaftsministerium begrüßt den Abbau der oft undurchsichtigen nicht-tarifären Handelshemmnisse. Gerade Klein- und Mittelbetriebe leiden besonders darunter, multinationale Konzerne mit ihren riesigen Rechtsabteilungen hätten damit weniger ein Problem, betonte Habermayer.

Sozial- und Umweltstandards fehlen

Für Monika Kemperle (Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung) ist auffallend, dass man bei der europäischen Handelsstrategie in erster Linie von offensiven Exportinteressen großer Konzerne ausgeht. Schutzinteressen der österreichischen ArbeitnehmerInnen spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Die Interessen der ArbeitnehmerInnen - selbst sozial-

partnerschaftliche Beschlüsse auf europäischer Ebene - hätten sich nicht in der Strategie niedergeschlagen.

Das sieht auch Karin Küblböck (Österreichische Forschungsförderung für Entwicklungshilfe) so. Bereits das Wording der von der Kommission vorgelegten Strategie lässt für sie erkennen, welche Lobbies hier am Zug waren: Während die Interessen der Unternehmer sich in entschlossenem Imperativ wieder finden und quasi ein Recht auf verbesserten Marktzugang auf den Märkten dieser Entwicklungsländer abgeleitet wird, stößt man bei den wenigen Bestimmungen zu Sozial- und Umweltthemen auf weiche Kann-Bestimmungen. Sie kritisiert die EU vor allem wegen des Drucks, den sie auf Entwicklungsländer ausübt, ihre Märkte zu öffnen. Die neue Strategie widerspräche den eigenen historischen Erfahrungen: Die EU hätte sich über Jahrzehnte lang gegenüber ausländischer Konkurrenz abgeschottet, um ihre verschiedenen Sektoren aufzubauen und hätte bestimmte Bereiche bewusst geschützt. Wichtig wäre daher ein Umdenken, bei dem ein entsprechender politischer Gestaltungsspielraum der zukünftigen Partnerländer respektiert wird. Sie sollten nicht gezwungen werden, ihre Dienstleistungssektoren weiter zu öffnen, Investitionsbestimmungen oder ihr Beschaffungswesen zu liberalisieren, wenn es nicht in ihrem Interesse liegt.

AK fordert: Kernarbeitsnormen in Abkommen aufnehmen

Die AK kritisiert die EU-Handelspolitik, wegen ihrer Unausgewogenheit, die einseitig den Interessen der Unternehmen dient und in

erster Linie auf Marktöffnung abstellt. ArbeitnehmerInnen hat sie nichts zu bieten. Der Außenhandelsbeitrag für die Schaffung von Beschäftigung in der EU wird völlig überschätzt und hat auch in der Vergangenheit nicht die erwarteten Erfolge gebracht. So bricht Österreich seit Jahren alle Exportrekorde, ohne dass die Arbeitslosigkeit nachhaltig gesenkt werden konnte. Die AK erwartet für die ArbeitnehmerInnen Nachteile durch die aggressive Marktöffnungsstrategie gegenüber großen Schwellenländern und den daraus resultie-

renden Druck zur Öffnung europäischer Märkte. Es werden schwierige Zeiten auf die ArbeitnehmerInnen in der EU zukommen, denn selbst der EU-Kommission ist klar, dass ihre handelspolitische Liberalisierungsagenda Arbeitsplätze in Europa kosten wird. ArbeitnehmerInnen in betroffenen Branchen und Regionen sollen 500 Mio Euro aus dem geplanten EU-Globalisierungsfonds als Entschädigung bekommen. Das ist keine nachhaltige Lösung. Für die AK ist daher klar: Wenn sich die EU in Zukunft verstärkt auf bilaterale Frei-

handelsabkommen konzentrieren will, müssen diese auch den Schutzinteressen von ArbeitnehmerInnen und Umwelt dienen. Zumindest ist die verbindliche Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation aufzunehmen, um den laufenden Standortwettbewerb zu stoppen, der zu sukzessiver Verschlechterung von Sozial- und Umweltstandards führt. ♦

LIBERALISIERUNG ALS WUNDERMITTEL – ONCE AGAIN?

Die Verhandlungen über ein neues Freihandelsabkommen zwischen EU und AKP Staaten

In Nachfolge des Lomé-Abkommens will die EU mit den AKP-Staaten bis 1.1.2008 neue Freihandelsabkommen ausverhandeln. Diese sog. Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (EPAs) sollen die regionale wirtschaftliche Entwicklung der AKP-Staaten fördern. Das Rezept dafür bildet eine ungezügelter Marktliberalisierung im Waren- und Dienstleistungssektor, aber auch in neuen Bereichen wie Investitionen und öffentliche Auftragsvergabe. Ein Schelm wer denkt dies betreffe primär die EU. Im Gegenteil, die Aufforderung zur weit reichenden Liberalisierung richtet sich an die AKP-Staaten. Ob damit nachhaltige Entwicklung erzielt werden wird, ist freilich mehr als fraglich.

Von Werner Raza, AK Wien (werner.raza@akwien.at)

Von Lomé zu Cotonou

Die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Europäischen Union zur AKP-Ländergruppe waren schon immer besonders. Bei den insgesamt 79 Ländern auf Afrika, der Karibik und dem Pazifischen Raum handelt es sich um ehemalige Kolonien europäischer Mächte (Frankreich, UK, Belgien, Niederlande, Spanien, Portugal). Nach deren oft von bewaffneten Konflikten mit der Kolonialmacht begleiteten Entlassung in die Unabhängigkeit in den 1940er und 50er Jahren gewährte die EU den unabhängigen AKP-Staaten einseitige Zollreduktionen für deren Exportprodukte im Rahmen des 1975 abgeschlossenen sog. Lomé-Abkommens. Daneben beinhaltete dieses Abkommen auch umfangreiche Entwicklungskooperationen. Das Lomé-Abkommen wurde mehrmals erneuert und schließlich im Jahr 2000 durch eine neue Rahmenvereinbarung, das sog. Cotonou-Abkommen ersetzt. Während einer

siebenjährigen Übergangsperiode gelten die einseitigen Zollpräferenzen des Lomé-Abkommens weiter. Ab 1.1.2008 sollen mit den Regeln der WTO konforme, neue Freihandelsabkommen, sog. Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (EPAs) an die Stelle der alten Übereinkünfte treten.

Die EPA-Verhandlungen

Die neuen EPAs bedeuten einen Paradigmenwechsel in den bilateralen Handelsbeziehungen zwischen der EU und den überwiegend aus Entwicklungsländern bzw am wenigsten entwickelten Ländern (LDCs) bestehenden AKP-Staaten. Den Lomé-Abkommen lag die Auffassung zugrunde, dass der im Wesentlichen autonome Entwicklungsprozess der AKP-Staaten durch handelspolitische Zugeständnisse sowie entwicklungspolitische Kooperationsmaßnahmen vonseiten der EU zu unterstützen sei. Man mag geteilter Meinung über den historischen Erfolg dieses Ansatzes sein. Offensichtlich ist es den meis-

ten AKP-Staaten nicht gelungen, sich seit den 1970er Jahren dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand der Industriestaaten anzunähern. Festzuhalten ist aber auch, dass der für die AKP-Staaten zentrale Landwirtschaftsbereich in der EU stark geschützt geblieben ist. Trotz Zollpräferenzen blieb der Marktzugang für die AKP-Produkte daher begrenzt. Im Gegenzug haben hoch subventionierte EU-Lebensmittel die Märkte der AKP Staaten geradezu überschwemmt.

Im Rahmen der neuen EPAs wird der weitgehend zoll- und quotenfreie Zugang der AKP-Güter zwar beibehalten, aber die EU fordert nunmehr eine umfangreiche Öffnung der AKP-Wirtschaften für europäische Güter, Dienstleistungen und Unternehmen. Dem zugrunde liegt die Überlegung, dass die Öffnung der Märkte den Wettbewerb in den AKP Staaten stimulieren wird, es zu größerer Investitionstätigkeit aufgrund der exter-

nen Kapitalströme und es insgesamt zu einer dynamischeren Wirtschaftsentwicklung kommt. Während die EU ihre Märkte gegenüber den AKP-Staaten im Güterbereich weitgehend geöffnet hat – nur mehr auf wenige Güter (Zucker, Bananen) werden noch Zölle eingehoben – liegt die Anpassungslast damit hauptsächlich auf den AKP-Staaten. Diese sollen für rund 90% ihrer Waren Zollreduktionen gewähren. Zudem verlangt die EU eine umfangreiche Öffnung der Dienstleistungsmärkte, möglichst freie Niederlassungsbestimmungen für europäische Investoren bzw. größtmöglichen Schutz der Investitionen vor wirtschaftlicher oder politischer Enteignung. Dazu sollen sich EU-Firmen auch an den öffentlichen Auftragsvergaben der AKP-Länder zu gleichen Bedingungen beteiligen können. Dem Entwicklungsstatus der AKP-Staaten soll insofern Rechnung getragen werden, als dass ihnen längere Übergangsfristen und technische sowie finanzielle Hilfe im Rahmen des sog. Aid for Trade-Programms der EU zugute kommen sollen.

Das ist den AKP-Staaten freilich zu wenig. Zum einen verlangen sie einen besseren Marktzugang für landwirtschaftliche Güter und für die Entsendung von Arbeitnehmern in die EU im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen. Letztere soll nicht nur für Hochqualifizierte, sondern auch für Personen mit geringerer Qualifikation möglich sein. Zum anderen wollen die AKP-Verhandler von der EU verbindliche Zusagen über die notwendigen Finanzmittel zur Abfederung der mit der Marktöffnung verbundenen wirtschaftlichen Belastungen. Dies betrifft vor allem den öffentlichen Einnahmefall aus der Verringerung der Importzölle – die Zolleinkünfte machen in diesen Ländern

20%-50% aller öffentlichen Einnahmen aus, sowie die Anpassungskosten aus dem zu erwartenden drastischen Strukturwandel ihrer Volkswirtschaften.

Es ist derzeit fraglich, ob die EU diesen Forderungen der AKP-Staaten entsprechen wird. Zwar hat die die Verhandlungen führende EU-Kommission die 79 AKP-Staaten in sechs regionale Gruppierungen aufgeteilt (West-, Zentral-, Ost-, Südafrika, Karibik, Pazifik). Damit soll sichergestellt werden, dass die einzelnen EPAs die regionale Integration der jeweiligen Ländergruppe unterstützen. Gleichzeitig zielt die Verhandlungsstrategie der EU darauf ab, die AKP-Staaten stärker in den Wirtschaftskreislauf der EU einzubinden, freilich in untergeordneter Rolle als Rohstofflieferanten, als Zulieferer von billiger Arbeitskraft und als offenem Absatzmarkt. Wenn angesichts dessen EU-Handelskommissar Peter Mandelson treuherzig verlautbart, die EU verfolge in diesen Verhandlungen keine merkantilistischen Ziele, kann das nicht wirklich überzeugen. Speziell Afrika ist für die EU als Rohstofflieferant von beträchtlichem strategischem Wert. Europäische Unternehmen leisten sich in der jüngeren Vergangenheit mit US-amerikanischen, japanischen und neuerdings chinesischen Unternehmen einen Wettlauf um die Ausbeutung der großen Vorkommen an Erdöl/Erdgas, Edelsteinen, und zahlreichen Mineralien.

Kurzfristiger Vorteil – oder weit-sichtige Partnerschaft?

Klar ist: Außenhandel per se ist kein Garant für wirtschaftliche Entwicklung. Das zeigt die Erfahrung vieler Entwicklungsländer, nicht zuletzt auch jene der AKP-Staaten mit den Lomé-Abkommen. Entscheidend ist

vielmehr – und das haben die heutigen Industrieländer und die asiatischen Tigerstaaten gezeigt - ob ein Land die aus dem freien Außenhandel erwachsenden Exportmöglichkeiten auch durch mehr und qualitativ bessere Produkte nutzen kann, ohne dass die im Gegenzug ins Land kommenden Importe die für den Heimatmarkt produzierenden Unternehmen völlig aus dem Markt konkurrenzieren. Im Fall der AKP-Staaten ist allerdings zu befürchten, dass zweiteres relativ kurzfristig eintritt, ohne dass ersteres mittel- und langfristig verwirklicht werden könnte. Um dies zu verhindern, bedürfte es einer starken Industrie-, Infrastruktur- und Technologiepolitik bei gleichzeitigem teilweisem Schutz der heimischen Unternehmen vor übermächtiger internationaler Konkurrenz. Die EU könnte bei entsprechendem politischem Willen im Rahmen einer partnerschaftlich angelegten Außenhandels- und Entwicklungspolitik einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Das hätte nichts mit Altruismus zu tun, sondern wirtschaftlich prosperierende AKP-Staaten lägen im wohlverstandenen langfristigen Eigeninteresse der EU und ihrer BürgerInnen. Speziell die derzeitige ökonomische und soziale Misere Afrikas birgt langfristige Gefahren und Probleme, von denen sich Europa nicht abschotten kann. Der derzeitige Ansatz, nämlich immer höhere Zäune für afrikanische Wirtschaftsflüchtlinge zu bauen und im Gegenzug von Afrika den offenen Zugang für europäische Waren und Kapital zu verlangen, bildet dafür allerdings keine Erfolg versprechende Ausgangsbasis. Kein Wunder, dass entwicklungspolitische Organisationen in ganz Europa die derzeitigen Verhandlungen daher als den falschen Weg bezeichnen. ♦

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen Strasse 20-22;

Redaktion: Melitta Aschauer, Éva Deseffy, Valentin Wedl, Werner Raza, Norbert Templ, Alice Wagner, Elisabeth Beer; 1040 Wien, Prinz Eugen Str 20-22

Kontakt: Werner Raza (werner.raza@akwien.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Kostenlose Bestellung unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/euinfobrief>

INVESTITIONSLIBERALISIERUNG – EU PUSHT AGGRESSIVE AGENDA IN BILATERALEN FREIHANDELSABKOMMEN

Mit Stagnation der WTO-Doha-Runde setzt die neue EU-Handelspolitik verstärkt auf bilaterale Freihandelsabkommen (FTA), um vermeintlichen Wettbewerbsnachteilen europäischer Firmen im Globalisierungswettlauf zu begegnen. Die neue Generation von EU-Freihandelsabkommen soll alle handelsrelevanten Bereiche abdecken, was bedeutet, dass die alten „Singapur“-Themen und damit auch die Liberalisierung der Auslandsinvestitionen (FDI) wieder von der EU lanciert werden.

Von Elisabeth Beer, AK Wien (elisabeth.beer@akwien.at)

Kompetenzverschiebung auf EU-Ebene

Nach wie vor obliegt es den einzelnen Mitgliedstaaten, Regelungen für die ausländischen Investitionen ihrer Unternehmungen mit Drittstaaten zu verhandeln. Die Europäische Kommission hat hierfür keine direkte Kompetenz. Um die mühsamen Abstimmungsprozesse, die parallel zu FTA-Verhandlungen innerhalb der EU erforderlich sind, zu vereinfachen, hat die Kommission einen Mustertext für künftige Verhandlungen zu Investitionsbestimmungen vorgelegt. Der unter den Mitgliedstaaten abgestimmte Mustertext („Minimum platform on investments for EU FTAs“) stellt die Grundlage für Verhandlungen des Kapitels „Niederlassung, Dienstleistungs- und elektronischer Handel“ in einem FTA dar. Er ist ein Minimalkonsens darüber, was in einem solchen Abkommen zu Investitionen enthalten sein soll.

Der Kommissionsentwurf, welcher mittlerweile von den Mitgliedstaaten als Mustertext angenommen wurde, bezieht sich ausschließlich auf den Marktzugang europäischer Unternehmen in Drittstaaten. Den Investitionsschutz für bestehende ausländische Tochtergesellschaften, Niederlassungen etc. wollen die einzelnen Mitgliedsländer auch weiterhin nur bilateral geregelt wissen; dieser ist daher explizit ausgenommen. Ebenso ausgenommen vom Geltungsbereich sind Arbeitsmarkt, Subventionen, öffentliches Beschaffungswesen sowie das Recht wirtschaftspolitischer Regulierungen („right to regulate“). Eine großzügige Definition von Investitionen bzw. Investoren gewährleisten eine umfassende Anwendung.

Progressive Liberalisierung ohne Abstriche

Der Mustertext verfolgt stringent den Ansatz der progressiven Liberalisierung einzelner Märkte. Instrumente hierzu sind die Inländerbehandlung sowie die Meistbegünstigung. Erstere besagt, dass ausländische Investoren gegenüber heimischen Unternehmen nicht benachteiligt werden dürfen; letztere soll gewährleisten, dass günstigere Bestimmungen für andere ausländischen Investoren auch den Investoren des Vertragspartners zugestanden werden. Jene Branchen und Bereiche werden für ausländische Investoren geöffnet, die die Verhandlungspartner in den sog. „Positivlisten“ anführen. Eine Revisionsklausel soll die Vertragspartner in regelmäßigen Abständen an den Verhandlungstisch bringen, um weitere Branchen zu liberalisieren.

Als Präambel ist eine sog. „not lowering standards-clause“ vorgesehen. Diese soll dem mörderischen internationalen Wettbewerb um ausländische Investoren mit noch niedrigeren Sozial- und Umweltstandards Einhalt gebieten. Die Präambel kann aber nur Absichtserklärungen beinhalten. Diese Bestimmungen sind daher nicht bindend und damit auch nicht durchsetzbar.

Dieser europäische Vorstoß in Sachen Investitionen löst Erstaunen aus! Haben nicht die Entwicklungs- und Schwellenländer, angeführt von den ‚Großen‘ wie Brasilien und Indien, eben diese progressive Liberalisierung des Marktzugangs in der WTO-Ministerkonferenz September 2003 in Cancun glattweg abgelehnt! Die Länder sind sich sehr wohl bewusst, dass solche Abkommen einen

empfindlichen Souveränitätsverlust im Hinblick auf die wirtschaftspolitische Steuerung von ausländischen Direktinvestitionen darstellen. Glaubt die EU, dass die triftigen entwicklungs- und wirtschaftspolitischen Gründe hierfür auf der bilateralen Ebene ausgeräumt werden können? Was will die EU den Verhandlungspartnern als Ausgleich anbieten?

Investorenrechte ohne Pflichten?

Die AK steht der ‚Minimum platform‘ aus den oben dargelegten Überlegungen sehr skeptisch gegenüber. Dies aber nicht bloß aufgrund der Zweifel an der Durchsetzbarkeit, sondern selbstverständlich haben wir inhaltliche Kritik anzubringen. Zum einen macht die EU keinen Unterschied, welchem Verhandlungspartner sie den Mustertext vorlegt! Unabhängig davon, ob es nun Indien als Schwellenland ist oder die sog. AKP-Staaten sind (mit Auslaufen der Cotonou-Abkommen werden seit 2003 „Economic Partnership Agreements“ (EPAs) mit sechs Ländergruppen verhandelt), die zum Teil zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören – alle bekommen einen Abkommenstext mit ausschließlichem Ziel der progressiven Liberalisierung vorgelegt. Mag Indien bei der teilweisen Öffnung der Märkte für europäische Investoren besonnen vorgehen und auch entsprechende Gegenleistungen durchsetzen können, weniger entwickelten Ländern bzw. Ländergruppen fehlt – selbst wenn sie den Weitblick haben – meist die Verhandlungsmacht. Das Argument der Kommissions- und RegierungsvertreterInnen, dass es ja in der freien Entscheidung des Verhandlungspartners läge, welche Branchen er entsprechend dem Positivlisten-

Ansatz liberalisiere, greift in Anbetracht der unterschiedlichen Machtverhältnisse, mangelnder wirtschaftlicher Alternativen oder auch demokratischer Legitimierung der Verhandlungspartner zu kurz. Wir setzen uns dafür ein, dass die EU auch weiterhin entwicklungspolitische Ziele und nicht ausschließlich wirtschaftliche Interessen gegenüber den weniger entwickelten Ländern dieser Welt vertritt. Der vorliegende Entwurf der Ländergruppe CARIFORUM in den EU-AKP Verhandlungen bestätigt, dass die Verhandlungspartner „nachhaltige“ Investitionsabkommen abschließen wollen.

Zum anderen kritisieren wir, dass auch diesmal den Investoren Rechte eingeräumt werden, ohne ihnen gleichzeitig Pflichten aufzuerlegen.

Weder wird der Ansatz der nachhaltigen Investitionen verfolgt, noch werden die Investoren in die Pflicht genommen, soziale Verantwortung zu übernehmen und die universellen Arbeits-, Menschen- und Umweltrechte einzuhalten. Einzig und allein mit der Meistbegünstigungsklausel können wir uns anfreunden: Ausländische Investoren sollen unter den gleichen Bedingungen in einem Land investieren können und somit vergleichbare Wettbewerbsbedingungen vorfinden („level playing field“).

Sensibilisierung der Öffentlichkeit notwendig!

Grundsätzlich kann es ja nicht mehr überraschen, dass die enge Abstimmung zwischen den Zielen der Investitionspolitik mit denen der neuen

Handelspolitik und deren explizite Ausrichtung an der Verbesserung der externen Wettbewerbsfähigkeit der EU ausschließlich die Forderungen der europäischen Konzerne wiedergeben. Wieder einmal zeigt sich, dass nur einseitig orientierte Wirtschaftsinteressen in der EU-Kommission Gehör finden und diese auch von der Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten unterstützt werden. Und wieder einmal sind Arbeitnehmervertretungen und Zivilgesellschaft gefordert, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, denn radikale Marktöffnungen gefährden nicht nur die „Armen im Süden“, sondern auch die weniger qualifizierten ArbeitnehmerInnen im Norden!

+++ AKTUELLE PUBLIKATIONEN +++

Neoliberalismus und Globalisierung : Herausforderungen für Sozialpolitik und Demokratie, (hrsg. von Ursula Filipic), Schriftenreihe Sozialpolitik in Diskussion Nr 2, AK Wien, September 2006

Die gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen kreisen heute in Wissenschaft und Politik um Themen wie Neoliberalismus und Globalisierung. Beide Begriffe tauchen in der öffentlichen Diskussion häufig verkürzt als Schlagworte auf, mit denen Veränderungen auf den unterschiedlichsten Ebenen – von staatlicher Politik bis hin zu den Betrieben – entweder begründet oder kritisiert werden. Dieser Tagungsband enthält eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, was es mit Neoliberalismus und Globalisierung auf sich hat. Schwerpunktmäßig stehen dabei zum einen Fragen nach den Implikationen für Sozialstaat und Demokratie, im Sinne von sozialen und gesellschaftspolitischen Teilhabechancen im Blickpunkt. Zum anderen ging es um konkrete (sozial)politische Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei zieht sich ein roter Faden durch alle Beiträge: Neoliberalismus und Globalisierung sind keine Naturphänomene, sondern es gibt Steuerungsmöglichkeiten durch Politik. Die vorliegende Tagungsdokumentation enthält Beiträge von Alex Demirovic, Friedhelm Hengsbach, Brigitte Young und Martin Seelb-Kaiser.

Download unter: http://wien.arbeiterkammer.at/pictures/d46/Sozialpolitik_2.pdf

Steigende wirtschaftliche Ungleichheit bei steigendem Reichtum? : Vermögensverteilung als Herausforderung für die Wirtschaftspolitik (hrsg. von Günther Chaloupek und Thomas Zotter), Reihe Wirtschaftswissenschaftliche Tagungen Nr 10, AK Wien 2006

Seit den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts haben wir rasante Entwicklungen auf den Vermögenmärkten, fortschreitende Globalisierung, weltwirtschaftliche Ungleichgewichte und so rasche und tief greifende Strukturveränderungen erlebt wie in kaum einer Periode nach dem Zweiten Weltkrieg. All diese Entwicklungen brachten Gewinner und Verlierer hervor. Steigender Reichtum und der gleichzeitige Anstieg von Armut sowie eine allgemeines Gefühl zunehmender Ungleichheit rückten daher das Thema der Vermögensbildung und -verteilung stärker ins Zentrum der wirtschaftspolitischen Diskussion. In Österreich gab es bislang keine Tradition der systematischen Erfassung, Analyse und Diskussion von Daten über Vermögen und deren Verteilung. Der Tagungsband enthält Beiträge über die Vermögensverteilung in den USA und in wichtigen europäischen Ländern. Erstmals wurden auch Ergebnisse einer in Österreich durchgeführten Erhebung präsentiert. Der Tagungsband enthält Beiträge von Alois Guger, Markus Marterbauer, Martin Schürz, Anders Klevmarken, Andrea Brandolini, Edwar N. Wolff u.a.

Bestellung unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/www-403-IP-29747.html>